

AMTSBLATT

für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Woche 30
Groß Kreutz
(Havel)

Freitag, den
24. Juli 2026

Jahrgang 2026
Ausgabe Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Beschlüsse der GemeindevertretungSeite 2
- Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan
„Östlich des Trechwitzer Weges“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig gemäß § 10 BauGBSeite 2
- Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung über den
Bebauungsplan „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
für den Ortsteil Jeserig gemäß § 10 BauGBSeite 4
- Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Kiefernweg 9/Damsdorfer Straße 12,
ehemalige Ferienanlage Reichsbahn“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow –
Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGBSeite 6
- Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster –
Veröffentlichung der Tagesordnung der 2. VerbandsversammlungSeite 8
- Mitteilung an die Steuerzahler Grundsteuer A und B sowie die VergnügungssteuerSeite 8

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:

Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,
14550 Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, Telefon: 03 32 07 / 351-0

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 4.000 Exemplaren erscheint mindestens zwölfmal pro Jahr und wird kostenlos verteilt.
Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch außerhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel),
Groß Kreutz, Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung

Öffentliche Sitzung am 7. Juli 2026

Beschluss Nr. GV/030/26

Die Gemeindevertretung beschließt die dem Beschluss beigefügten Grundprinzipien für die Umsetzung des Bauturbo in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Beschluss Nr. GV/025/26

Bebauungsplan „Kiefernweg 9/Damsdorfer Straße 12, ehemalige Ferienanlage Reichsbahn“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow
hier: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beschluss Nr. GV/026/26

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solaranlage Lagerplatz westlich des Gewerbehofs Bochow“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow
hier: Städtebaulicher Durchführungsvertrag mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

Beschluss Nr. GV/027/26

Die Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) beschließt, die Kita „Kunterbunt“ in Schmergow zum 31.07.2027 zu schließen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufnahme dieser Kinder, vorzugsweise mit dem jeweiligen

Bezugserzieher, in der Kita Deetz im Vorfeld zu prüfen und gemeinsam mit den betroffenen Eltern sowie den Einrichtungen zu organisieren. Ist die Aufnahme aller Kinder nicht in Deetz möglich, sind alternativ weitere Einrichtungen z. B. Kita Götz in die Prüfung einzubeziehen.

Es soll geprüft werden, ob eine Nutzung des Spielplatzes auf dem Gelände der Kita Schmergow, für den Ortsteil Schmergow als öffentlicher Spielplatz in Frage kommt.

Nichtöffentliche Sitzung am 7. Juli 2026

Beschluss Nr. GV/028/26

Sanierung Grundschule Groß Kreutz – Auftragsvergabe Los 44 – Sonnenschutzanlagen

Beschluss Nr. GV/013/26

Ablehnung zu einem Grundstücksverkauf in der Gemarkung Groß Kreutz Flur 2

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „Östlich des Trechwitz Weges“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, beschlossen in der Sitzung am 17.03.2026 im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 24.07.2026, an.

Groß Kreutz (Havel), den 06.07.2026

Kalsow
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten der Satzung über den
Bebauungsplan „Östlich des Trechwitz Weges“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
für den Ortsteil Jeserig gemäß § 10 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 17.03.2026 den Bebauungsplan „Östlich des Trechwitz Weges“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig als Satzung beschlossen; die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan ist aus der rechtswirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) entwickelt worden, damit besteht keine Genehmigungspflicht beim Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Östlich des Trechwitz Weges“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wird hiermit bekannt gemacht, sie wurde am 18.03.2026 ausgefertigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östlich des Trechwitz Weges“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig ergibt

sich aus der beigefügten Planzeichnung.

Der Bebauungsplan „Östlich des Trechwitz Weges“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Östlich des Trechwitz Weges“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzung und der Begründung, während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel), einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, diese Satzung im gemeindlichen Geoportal unter www.gross-kreutz.de sowie über das landesweite Portal www.uvp-verbund.de einzusehen.

- Amtliche Bekanntmachungen -

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistungen herbeiführen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

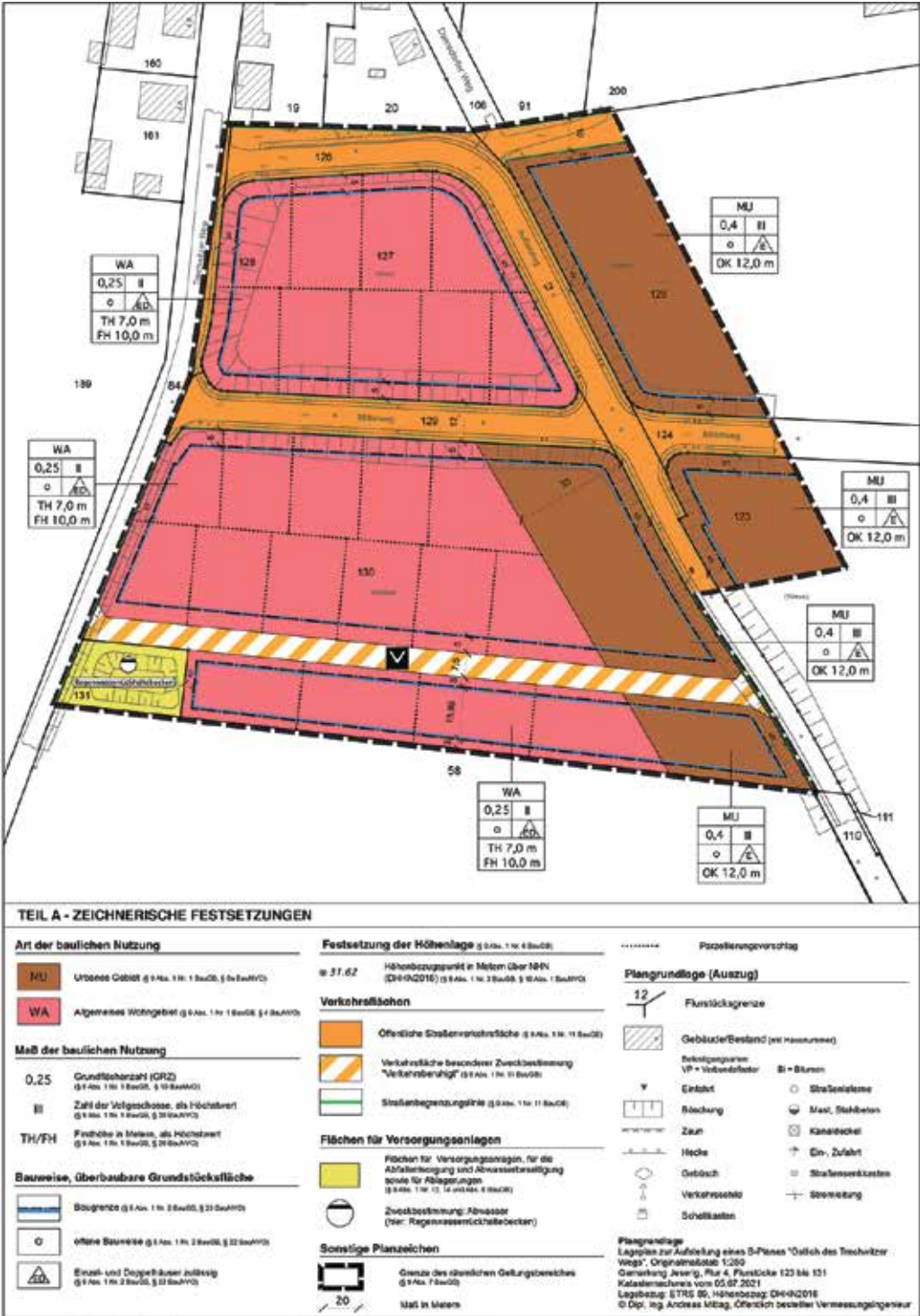
Gemäß § 215 BauGB wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung lt. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB zu berücksich-

tigenden Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Groß Kreutz (Havel), den 06.07.2026

Kalsow
Bürgermeister

Planzeichnung
des Bebauungsplanes
„Östlich des Trechwitzer Weges“
der Gemeinde
Groß Kreutz (Havel)
für den Ortsteil Jeserig



– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, beschlossen in der Sitzung am 17.03.2026 im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 24.07.2026, an.

Groß Kreutz (Havel), den 06.07.2026

*Kalsow
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten der Satzung über den
Bebauungsplan „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
für den Ortsteil Jeserig gemäß § 10 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 17.03.2026 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig als Satzung beschlossen; die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan ist aus der rechtswirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) entwickelt worden, damit besteht keine Genehmigungspflicht beim Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wird hiermit bekannt gemacht, sie wurde am 22.06.2026 ausgefertigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzung und der Begründung, während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel), einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, diese Satzung im gemeindlichen Geoportal unter www.gross-kreutz.de sowie über das landesweite Portal www.uvp-verbund.de einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistungen herbeiführen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

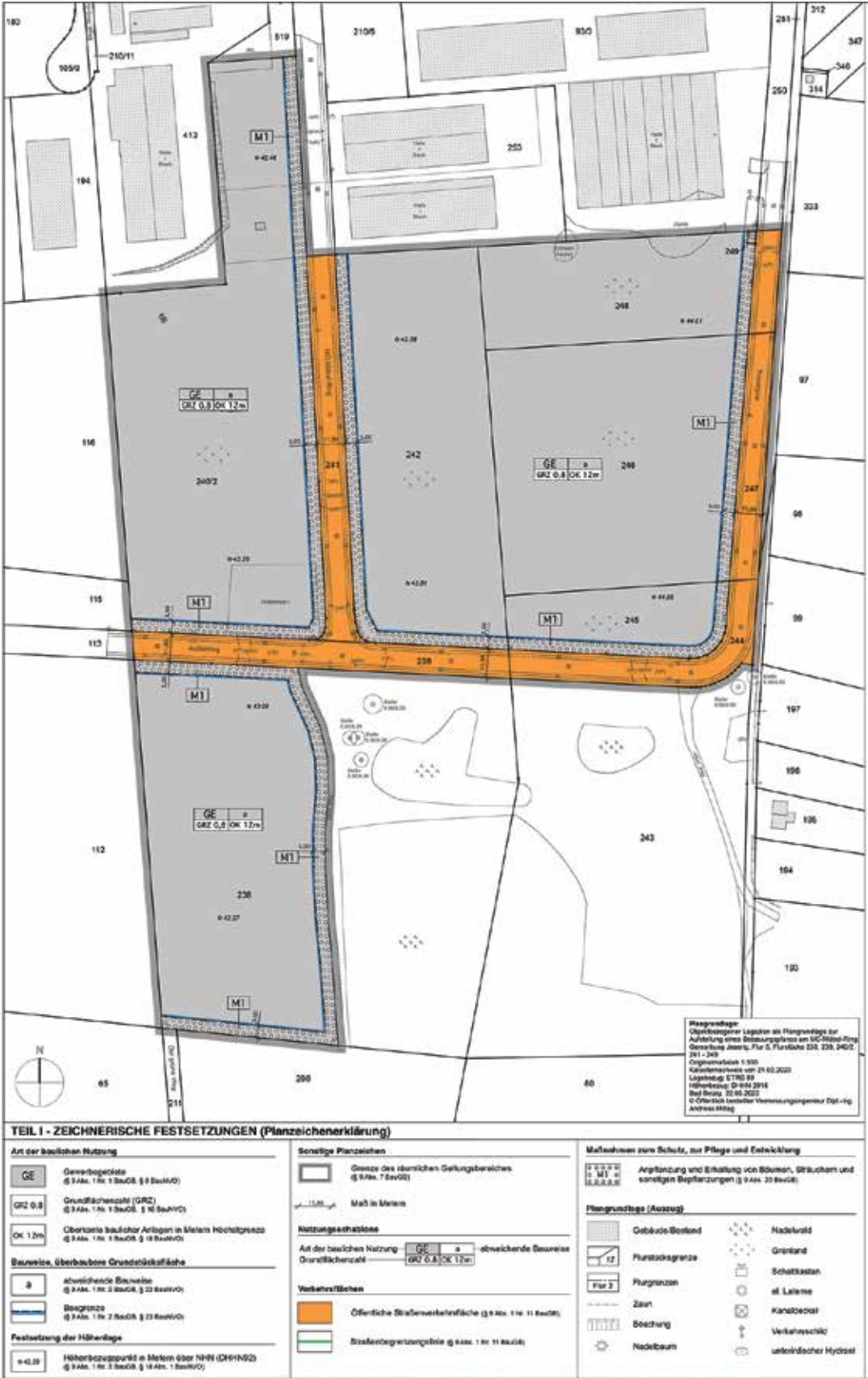
Gemäß § 215 BauGB wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung lt. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigenden Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Groß Kreutz (Havel), den 06.07.2026

*Kalsow
Bürgermeister*

- Amtliche Bekanntmachungen -

Planzeichnung
des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet
am MC-Möbel-Ring“
der Gemeinde
Groß Kreutz (Havel)
für den Ortsteil Jeserig



– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslage des Bebauungsplanes „Kiefernweg 9/Damsdorfer Straße 12, ehemalige Ferienanlage Reichsbahn“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.07.2026, im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 24.07.2026, an.

Groß Kreutz (Havel), 08.07.2026

Kalsow
Bürgermeister

**Bekanntmachung zum Bebauungsplan
„Kiefernweg 9/Damsdorfer Straße 12, ehemalige Ferienanlage Reichsbahn“
der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow
Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz hat am 01.04.2025 mit Beschluss-Nr. GV/106/24 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kiefernweg 9/Damsdorfer Straße 12, ehemalige Ferienanlage Reichsbahn“ beschlossen. Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2026 wurden die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes „Kiefernweg 9/Damsdorfer Straße 12, ehemalige Ferienanlage Reichsbahn“ gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Bochow in der Flur 3 und umfasst die Flurstücke 132, 133 und 134.

Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch das Straßenflurstück 59 Flur 3
- im Westen durch das Flurstück 135, das als Grünanlage genutzt wird
- im Osten durch das als Nadelwald genutzte Flurstück 131
- im Süden durch das Straßenflurstück 84

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan in der Anlage dargestellt.

Planungsziel

Der Privateigentümer der Flurstücke 132, 133 und 134 der Flur 3 in Bochow möchte die Bestandsgebäude der ehemaligen Ferienanlage erhalten und zur Wochenend- und Feriennutzung vermieten. Das Haupthaus soll zur allgemeinen Versorgung und auch Vermietung einzelner Zimmer an Feriengäste dienen. Neben den vorgenannten Bestandsgebäuden sollen Plätze für Wohnmobile und Wohnwagen geschaffen werden. Das Grundstück wird weder forst- noch landwirtschaftlich genutzt.

Verfügbare umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzfachliche Prüfung
- Begründung mit Umweltbericht

Die Lage des Plangebietes ist ergänzend auf dem beigefügten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben:

- Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 13.11.2025: Die Untere Wasserbehörde gibt Hinweise zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde gibt Hinweise zur Verwertung von im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie zur Abfallentsorgung auf dem Grundstück. Die untere Naturschutzbehörde formuliert rechtserhebliche Hinweise zum besonderen Artenschutz und zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- Landesamt für Umwelt vom 04.11.2025: Das Amt gibt Hinweise zur Immissionssituation im Plangebiet im Hinblick auf die stillgelegte Kiesgrube am Vogelstangenberg in Damsdorf.

**Veröffentlichung im Internet / Offenlegung der Planunterlagen
(Ort, Dauer und Öffnungszeiten)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kiefernweg 9/Damsdorfer Straße 12, ehemalige Ferienanlage Reichsbahn“ mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

27.07.2026 bis einschließlich 31.08.2026

gemäß § 3 Baugesetzbuch im Internet unter <https://www.geoportal-gross-kreutz.de/auslegungen.php>

sowie im landesweiten Informationsportal unter <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Unterlagen in dem genannten Zeitraum gemäß § 3 Baugesetzbuch zur Einsichtnahme in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, Bauleitplanung / Wirtschaftsförderung, Raum 1.11, zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist zum Entwurf wird jeder Person Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen per E-Mail an info@gross-kreutz.de, schriftlich per Brief an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel),

- Amtliche Bekanntmachungen -

Potsdamer Landstraße 49b, Bauleitplanung / Wirtschaftsförderung oder während der Dienststunden zur Niederschrift abzugeben. Zusätzlich besteht nach Terminvereinbarung die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Kiefernweg 9/Damsdorfer Straße 12, ehemalige Ferienanlage Reichsbahn“ nicht von Bedeutung ist.

Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Benennung des Verfassers einschließlich Anschrift angezeigt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem

Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Groß Kreutz (Havel), den 08.07.2026

Kalsow
Bürgermeister

Übersichtsplan, Lage des Plangebietes



© Gemeinde Groß Kreutz (Havel) 2025 | © GeoBasis-DE/LGB 2025, dl-de/by-2-0

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Wasser- und Abwasserzweckverband
Emster**



**Einladung zur Verbandsversammlung 02/26
am 24.08.2026 um 18:00 Uhr**

Ort: Verwaltungsgebäude OT Jeserig;
Standesamt, Gemeindeverwaltung
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel)

Uhrzeit: 18:00 Uhr

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1** Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2** Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen das Proto-
koll des öffentlichen Teils der VV 01/2026 vom 23.03.2026
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Bericht des Verbandsvorstehers

- TOP 5** Bestätigung des Jahresabschlusses 2025
Entlastung des Verbandsvorstehers
– Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 6** Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses 2026
– Beratung und Beschlussfassung –

B. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 7** Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen das Proto-
koll des nichtöffentlichen Teils der VV 01/2026 vom 23.03.2026
- TOP 8** Bericht des Verbandsvorstehers

Groß Kreutz (Havel), den 06.07.2026

Uwe Brückner
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zahlungserinnerung Grundsteuer A und B

An alle Steuerzahler

Werte Steuerzahler,

wir erinnern hiermit an die Zahlung der **Grundsteuern A und B**
für das 3. Quartal 2026
sowie an die Zahlung der Vergütungssteuern für das 2.Halbjahr 2025.

Diese werden zum **17.08.2026** fällig.

Wir bitten Sie, die fälligen Steuerbeträge unter Angabe des auf dem letzten Steuerbescheid angegebenen Kassenzzeichens auf das Konto der Gemein-
de Groß Kreutz (Havel) bei der

DKB
IBAN: DE 31 12030000 0000 440149
BIC: BYLADE M1 001

zu überweisen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfälligkeit ist die Gemeinde nach § 240
Abgabenordnung verpflichtet, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu
erheben.

Sollten Sie künftig das Lastschriftverfahren der Gemeinde nutzen wollen, ha-
ben Sie die Möglichkeit auf unserer Homepage unter www.gross-kreutz.de
unter Gemeindeverwaltung/Formulare/Kasse ein vorbereitetes Formblatt he-
runterzuladen. Dieses schicken Sie bitte ausgefüllt an die Gemeinde zurück.

Sie können auch formlos unter Angabe Ihrer aktuellen Bankverbindung und
Ihres Kassenzzeichens eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilen.

Kalsow
Bürgermeister